

# SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 FÜR DAS GEBIET : „AM HAIDBERG“

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG.) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG. VOM 9.12.1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. August 1976 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 FÜR DAS GEBIET : „AM HAIDBERG“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN :

# TEIL B: TEXT 0.0.

1. ALLE VORGÄRTEN UND FREIFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN MIT RASENFLÄCHEN SOWIE STRAUCHGRUPPEN UND EINZELNEN BÄUMEN. ZUM SCHUTZ DER HECKEN DÜRFEN MAX. 50 cm HOHE MASCHENDRAHTZÄUNE VERWENDET WERDEN.
2. EINFRIEDIGUNGEN AN DEN STRASSENLINIEN DES PLANGEBIETES ALS LEBENDE HECKEN BIS ZU 80cm HOCH.  
*S. 2. Änderung*
3. DIE FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND IN EINER BREITE VON 3.00 m DICHT MIT BODENDECKENDEN UND HOCHWACHSENDEN, STANDORTGEBUNDENEN GEHÖLZEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST ZU ERHALTEN.
4. NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMASS § 23 (5) BAUNVO. UNZULÄSSIG. AUSGENOMMEN VON DER REGELUNG SIND DIE WESTL. DES GRÜNZUGES GELEGENEN GRUNDSTÜCKE.
5. DIE IM § 3 (3) BAUNVO. ANGEFÜHRTEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN BAULICHEN ANLAGEN SIND GEMASS § 1 (4) BAUNVO. NICHT BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES
6. **INNERHALB** DES AUSSCHWENKBEREICHES DER 30-KV-LEITUNG IST EIN GEBÄUDEMINDESTABSTAND VON 3.00 m VON DER FREILEITUNG EINZUHALTEN.
7. DER BAUMBESTAND IM GRÜNGEBIET DER PARKANLAGEN IST GEM. § 9(1) NR. 8 ZU ERHALTEN.

# ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN

ERLAUTERUNGEN

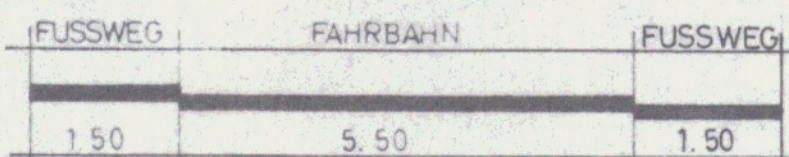
RECHTSGRUNDLAGE

## 1. FESTSETZUNGEN

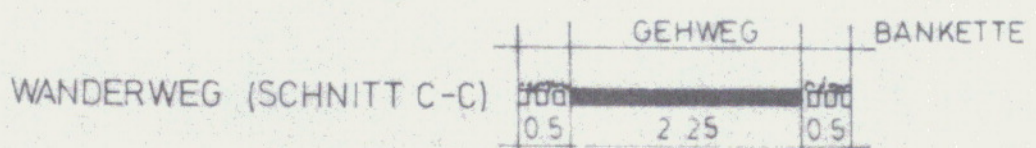
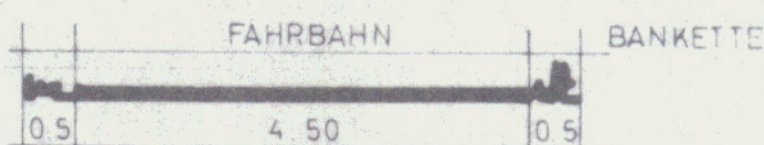
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (5) BBAUG
	REINES WOHNGEBIET	§ 9 (1) NR 1a BBAUG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
	GRUNDFLACHENZAHL	
	GESCHOSSFLACHENZAHL	
	NUR EINZELHAUSER ZULASSIG	§ 9 (1) NR. 1b BBAUG.
	NUR DOPPELHAUSER ZULASSIG	
	BAUGRENZE	
	SATTELDACH, WD=WALMDACH, FD= FLACHDACH	
	DACHNEIGUNG	
	FLACHEN FÜR GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 (1) NR. 12 BBAUG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) NR. 3 BBAUG.
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	PARKPLATZ	
	WANDERWEG	
	BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND DEREN ERHALTUNG	§ 9 (1) NR. 15+16 BBAUG.
	PARKANLAGE	§ 9 (1) NR. 8 BBAUG
	SPIELPLATZ	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) NR. 11 BBAUG
	MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
	BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 (1) NR. 16 BBAUG.
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (4) BAUNVO
	UMFORMERSTATION	§ 9 (1) NR. 5 BBAUG
	FORTFALLENDER GRABENLAUF	
	VERROHRUNG DES GRABENS	
	FREILEITUNG MIT MASTEN UND BEGRENZUNG DES AUS- SCHWENKUNGSBEREICHES	§ 9 (1) NR. 6 BBAUG
	ZU ERHALTENDES GEWÄSSER (TEICH)	§ 9 (1) NR. 16 BBAUG
<h2>2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</h2>		
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	MASSLINIEN	
	TRINKWASSERSCHUTZZONE DER HAMBURGER WASSERWERKE	

## STRASSENPROFILE M. 1:100

VERLANGERTER WEIDENWEG



WOHNWEG, BEFAHRBAR  
SCHNITT B-B



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§  
8 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTEL-  
LUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG  
VOM 12.9.1975

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND  
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT  
(TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER  
ZEIT VOM 21.6.76 BIS 20.7.1976  
NACH VORHERIGER AM 9.6.76 ABGE-  
SCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM  
HINWEIS DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN  
IN DER AUSLEGEFRIST GELTEND GEMACHT WER-  
DEN KÖNNEN, WAHREND DER DIENSTSTUNDEN  
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

GLINDE, DEN  
DIENSTSIEGE



2.9.76

BÜRGERMEISTER

GLINDE, DEN  
DIENSTSIEGE



2.9.76

BÜRGERMEISTER

vom 26. FEB. 1976

DER KATASTERMASSIGE BESTAND, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

BAD. OLDESLOE, DEN 23. SEP. 1976

DIENSTSIEGEL:



REG. VERM. DIREKTOR

*[Handwritten signature]*

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND, AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 27. 8. 76 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DIIE BEGRUNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. 8. 76 GEBILLIGT

GLINDE DEN 2. 9. 1976

DIENSTSIEGEL:



BÜRGERMEISTER

*[Handwritten signature]*

DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG,  
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)  
UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG  
MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 11.10.76  
AZ IV 810c-813/04-62.18(29) ~~MIT AUFLAGEN~~  
ERTEILT

GLINDE, DEN 10. 11. 1976

Dienstsigel



BÜRGERMEISTER

~~DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGS-  
ANDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRE-  
TUNG VOM \_\_\_\_\_ ERFÜLLT~~

~~DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS  
DES INNENMINISTERS VOM \_\_\_\_\_  
AZ: \_\_\_\_\_ BESTÄTIGT~~

GLINDE, DEN \_\_\_\_\_

Dienstsigel

BÜRGERMEISTER

~~DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS  
DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WIRD  
HIERMIT AUSGEFERTIGT.~~

GLINDE, DEN \_\_\_\_\_

DIENSTSIEGEL

\_\_\_\_\_  
BURGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER  
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),  
IST AM 3. 11. 76 MIT DER BEWIRKTEN BE-  
KANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES  
ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTS-  
VERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN  
MIT SEINER BEGRUNDUNG AUF DAUER OFFENT-  
LICH AUS

GLINDE, DEN 10. 11. 1976

DIENSTSIEGEL



*[Handwritten signature]*  
BURGERMEISTER